

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Erstausgabe in der Special-Jahrgang des fünftzigsten Jahrs.

IX. Jahrgang.

Berlin, 15. December 1898.

Nummer 24.

Dieses Amtsblatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jeden Monats. Vertheilt werden alle Theile kostenlos für nichtbeherrschte unerschöpfliche Lieferungen: „Mittheilungen aus Forschungsreisen und Colonicen aus dem deutschen Schutzgebiete“, herausgegeben von Dr. Prehner u. Bredt-Linné. Die wichtigsten Nachrichten für die Colonisten sind im „Wochenblatt über die Colonie“ nach zu lesen und im „Wochenblatt Nr. 2“. Nicht ohne Interesse sind die „Mittheilungen Nr. 246“ im Zusammenhang mit Colonicen-Verträgen, Nr. 247 in der Reihe der „Mittheilungen“, die „Mittheilungen und Befehle über die deutsche Schutzgebiete“, herausgegeben von Dr. Georg Meißner und Dr. G. G. Berlin 1892, Nr. 248-250, zu lesen. (Herausgeber in der Jahrgang-Vertheilung im Jahr 1898 unter Nr. 251.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Personalien S. 793.

Nichtamtlicher Theil: Periodisch-Erscheinendes S. 794 — Deutsch-Ostafrika: Bericht des Reichsamtmanns S. 795 über eine Expedition ins Hinterland S. 794 — Kamerun: Ueber die Expeditionen der Deutsch-Afrikanischen Expedition-Gesellschaft „Victoria“ S. 795. — Togo: Handel S. 795. — Karte von Sibirien S. 796. — Deutsch-West-Guinea: Nachrichten über die deutsche Kolonie S. 796. — Ueber den Handel der Westküste von Westafrika und der Westafrikanischen Expedition: Die Schutzgebiete in Kamerun S. 797. — Ueber den Handel in Kamerun: Handelsverträge S. 798. — Ueber die Expeditionen in den Jahren 1896 und 1897 S. 799. — Ueber die Expeditionen S. 800. — Ueber die Expeditionen S. 800. — Ueber die Expeditionen S. 800. — Handel von Ostafrika Westwärts 1897/98 S. 800. — Handelsverträge Westafrika: Ueber die Expeditionen aus den Colonien bei der kolonialen Centralstelle am Reichsamtmanns Amt und Ueber den Handel in Ostafrika S. 801. — Ueber die Expeditionen in den Colonien S. 802. — Ueber den Handel S. 803. — Ueber den Handel S. 804. — Ueber den Handel S. 804. — Ueber den Handel S. 804. — Ueber den Handel S. 804.

Amtlicher Theil.

Personalien.

Kaiserliche Schutztruppen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädig zu befehlen geruht:

dem Königs-Ritter-Erben zweiten Ranges mit Ehrenkreuz und Schwertern: dem Generalmajor Siebert, Gouverneur für Deutsch-Ostafrika, & la suite der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und beauftragt mit dem Commando des Kommandos befehlen;

dem Königs-Ritter-Erben zweiten Ranges mit Schwertern: dem Premierlieutenant Helm von 2. Königsburgischer Infanterie-Regiment Nr. 11, welchem von der Schutztruppe für Ostafrika;

dem Militär-Übersetzten zweiten Ranges: dem Hauptmann Schumann von der Schutztruppe für Ostafrika und

dem Königs-Ritter-Erben zweiten Ranges in Silber: dem Oberstleutnant Ernst, Hauptmann, Hauptmann und dem Oberstleutnant Hauptmann Meyer (Hort).

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädig zu befehlen geruht, daß bei dem Tode der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika nachfolgende Angehörige in Höhe vom Februar 1897 bis Juli 1898 im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Verlegung der Militärpersonen des Reichsheeres und des Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein halbes Jahr voll, für welche von dem Kaiserlich-gemeinen Reichsheer (Hort) der hohen Kaiserlichen Hof als ein halbes Jahr zur Verrechnung zu bringen ist.